

| Alte Fassung  | Neue Fassung  | Erläuterungen  |
|---|---|--|
| <b>§ 6 Abs. 1 Satz 1</b>  |   |  |
| Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren <b>stimmberechtigten</b> Mitgliedern.   | Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren <b>stimmberechtigten</b> Mitgliedern.   | Redaktionelle Klarstellung. Alle Mitglieder des Gremiums sind stimmberechtigt.                         |
| <b>§ 6 Abs. 1 Satz 2</b>  |   |  |
| Für <b>sämtliche</b> Mitglieder werden persönliche Stellvertreter bestellt.   | Für <del>sämtliche</del> <u>die weiteren</u> Mitglieder werden persönliche Stellvertreter bestellt.   | Klarstellung aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 2.  |
| <b>§ 6 Abs. 3 Satz 1</b>  |   |  |
| Die Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie <b>ggf.</b> deren Stellvertreter) werden vom Rat der Stadt Troisdorf für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt. | Die Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie <b>ggf.</b> deren Stellvertreter) werden vom Rat der Stadt Troisdorf für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt. | Redaktionelle Klarstellung, da Stellvertreter vorgesehen sind, müssen sie auch vom Rat benannt werden. |
| <b>§ 6 Abs. 3 Satz 2</b>  |   |  |
| Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.  | Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO <u>sinngemäß</u> . Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.  | Redaktionelle Klarstellung, da die Gemeindeordnung nur mittelbar gilt.                                 |

| Alte Fassung  | Neue Fassung   | Erläuterungen   |
|---|--|---|
| <b>§ 8 Abs. 2 Satz 2</b>  |  |   |
| <p>Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens <b>1/3 Drittel</b> der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände <b>beantragt</b>.</p> | <p>Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens <del>1/3 Drittel</del> <u>4 der</u> Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände <u>beantragent</u>.</p>   | <p>Klarstellung, da die bisherige Regelung aufgrund des zu errechnenden Ergebnisses keine eindeutig erforderliche Anzahl ergab.</p>   |
| <b>§ 8 Abs. 3a</b>  |  |   |
| <p>Keine</p>  | <p><u>Abweichend von Absatz 3 Satz 2 können die Sitzungen des Verwaltungsrates auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sichergestellt ist. Über die Form der Sitzungsdurchführung entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sofern die Sitzung in rein digitaler Form durchgeführt werden soll, bedarf diese Entscheidung der Zustimmung von 4 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates.</u></p> | <p>Dieser Passus ermöglicht die Durchführung von digitalen bzw. hybriden Sitzungen, um die Funktionsfähigkeit des Gremiums auch in Zeiten einer Pandemie sicherzustellen.</p> |

| Alte Fassung  | Neue Fassung  | Erläuterungen   |
|---|---|---|
| <b>§ 8 Abs. 4 Satz 2</b>  |   |   |
| <p>Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und <b>¾ der stimmberechtigten</b> Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.</p>                              | <p>Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und <u>die Mehrheit der</u> Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.</p>   | <p>Klarstellung, da die bisherige Regelung aufgrund des zu errechnenden Ergebnisses keine eindeutig erforderliche Anzahl ergab.</p> |
| <b>§ 8 Abs. 4 Satz 3</b>  |   |   |
| <p>Keine (es wird ein neuer Satz 3 hinzugefügt, so dass der bisherige Satz 3 zu Satz 4 wird).</p>   | <p><u>Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.</u></p>  | <p>Klarstellende Ergänzung im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit des Gremiums.</p>   |
| <b>§ 9 Abs. 2 Satz 1</b>  |   |   |
| <p>Der Vorstand unterzeichnet ohne <b>Beiführung</b> eines Vertretungszusatzes, ein Bevollmächtigter mit dem Zusatz "in Vollmacht", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".</p>  | <p>Der Vorstand unterzeichnet ohne <b>Beiführung</b> <u>Beifügung</u> eines Vertretungszusatzes, ein Bevollmächtigter mit dem Zusatz "in Vollmacht", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".</p>   | <p>Redaktionelle Korrektur.</p>   |
| <b>§ 10 Abs. 1 Satz 1</b>   |   |   |
| <p>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks <b>und der Vorschriften der KUV und ergänzend der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) des Landes NRW - in der jeweils gültigen Fassung</b> - zu führen.</p> | <p>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks <del>und der Vorschriften der KUV und ergänzend der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) des Landes NRW - in der jeweils gültigen Fassung</del> - zu führen.</p> | <p>Klarstellende Anpassung unter Berücksichtigung der Ergänzung durch den neu eingefügten § 10 Abs. 1 Satz 2.</p>                   |

| Alte Fassung   | Neue Fassung  | Erläuterung   |
|--|---|---|
| <b>§ 10 Abs. 1 Satz 2</b>  |   |   |
| Keine  | <u>Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.</u>   | Umfassender Verweis auf zu beachtende Vorschriften.   |
| <b>§ 13 Überschrift</b>  |   |   |
| Bekanntmachung   | <u>Öffentliche</u> Bekanntmachung   | Ergänzung – spiegelt den Wortlaut der im Paragraph selbst vorgenommenen Regelung.                                   |
| Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Troisdorf. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. | <u>Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf in der jeweils geltenden Fassung.</u> | Dynamischer Verweis auf die städtische Hauptsatzung um einen Gleichlauf der Bekanntmachungspraxis zu gewährleisten. |